

Wie bereits im Jahr 2013 unterstützt der Staat Betriebe, die durch die Starkregenfälle und das Hochwasser im Mai und Juni in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, durch eine befristete Aussetzung der gesetzlichen Insolvenzantragspflicht. Dies soll es den Betroffenen ermöglichen, ohne den Druck der Dreiwochen-Frist die notwendigen Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen zu führen. Die entsprechende Regelung ist Bestandteil des am 08.07.2016 vom Bundesrat verabschiedeten 9. Gesetzes zur Änderung des SGB II. Das **Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei hochwasser- und starkregenfallbedingter Insolvenz** soll zeitnah wie folgt in Kraft treten und lautet in der maßgeblichen Passage wie folgt:

„Beruht der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Auswirkungen der Starkregenfälle und Hochwasser im Mai und Juni 2016, so ist die nach § 15a der Insolvenzordnung bestehende Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt, solange die Antragspflichtigen ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen führen und dadurch begründete Aussichten auf Sanierung bestehen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016.“